


 Teil 2

Einwohnergemeinde Zermatt

Bauen in Zermatt – der gesteigerte Gemeindegebrauch bzw. die Benützung von öffentlichem Grund und Boden

In der letzten Ausgabe der «Zermatt Inside» wurde der erste Teil der Artikelserie «Bauen in Zermatt» veröffentlicht. Dieser beinhaltete vor allem Grundsätze und reglementarische Bestimmungen. Der zweite Teil behandelt nun das Thema «Benützung von öffentlichem Grund und Boden», bei dem es sich um einen gesteigerten Gemeindegebrauch handelt.

Bevor nun aber der «gesteigerte Gemeindegebrauch» das Thema ist, werden hier noch mal die wesentlichen Grundsätze aus dem ersten Teil zusammengefasst:

- Die Einsatzzeiten von schweren Baugeräten und Motorfahrzeugen mit thermischem Antrieb sind reglementarisch beschränkt – Aushubzeiten Frühling und Herbst.
- Jedes Fahrzeug, das in Zermatt verkehrt, benötigt eine Fahrbewilligung / Sonderfahrbewilligung.
- Bauarbeiten sind werktags von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.30 Uhr das ganze Jahr über erlaubt (Lärmbekämpfungsreglement). Diese Regelung gilt nicht für Sonn- und Feiertage. Für lärmintensive Arbeiten gilt: Es darf weder durch technische Einrichtungen noch durch persönliches Verhalten Lärm erzeugt werden, welcher durch zumutbare Vorkehrungen, wie Schutzwände, schallgedämpfte Maschinen, Rücksichtnahme bei der Wahl der Einsatzzeiten und Lärmschutzvorrichtungen, vermieden werden kann.

Benützung von öffentlichem Grund und Boden – gesteigerter Gemeindegebrauch

Neben dem Matterhorn und der eindrucklichen Natur bietet Zermatt eine weitere Besonderheit, die «Autofreiheit». Artikel 1 (Zweckartikel) des kommunalen Verkehrsreglements (VR) legt dazu Folgendes fest: «Das vorliegende Reglement hat namentlich durch die Beschränkung des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendige die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge zu gewährleisten, womit gleichzeitig Zermatt als autofreier Kurort dem Fussgänger erhalten bleibt.»

Damit ist der Gebrauch von Strassen, Wegen und Plätzen, die sich in der Verkehrsfläche befinden, bestimmt: **laufen/gehen und fahren**. Dieser Zweck der Verkehrsfläche ist zudem im Strassengesetz des Kantons Valais vom 3. September 1965 (StrG) in Art. 137, Abs. 1 verankert. Dieser besagt: «Das öffentliche Eigentum darf im Rahmen seiner Zweckbestimmung der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis genutzt werden.»

Jede darüber hinausgehende Nutzung der Verkehrsfläche ist ein gesteigerter Gemeindegebrauch oder Sondergebrauch. Sondergebrauch ist die Benutzung des öffentlichen Eigentums in einem den Gemeindegebrauch übersteigenden Mass oder in einer nicht seiner Zweckbestimmung entsprechenden Art (Art. 138, Abs. 1 StrG).

Für Bautätigkeiten bedeutet das: Werden Verkehrsfläche/Strassen, Wege oder öffentliche Plätze, beispielsweise für das Aufstellen eines Gerüsts, eines Bauzauns, einer Mulde oder für die Materiallagerung gebraucht, handelt es sich um einen gesteigerten Gemeindegebrauch oder Sondergebrauch. Der Sondergebrauch bedarf einer Bewilligung (Art. 139 StrG) oder einer Konzession (Art. 138, Abs.2, Art. 140 StrG).

Der Auftrag der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) ist damit gesetzlich vorgegeben: die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge zu gewährleisten. Um diesem Auftrag – der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – nachzukommen, muss für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden ein Gesuch eingereicht werden.

So wie es ein Bodeneigentümer nicht schätzt, wenn ein Nachbar seinen Boden dauerhaft zum Abstellen von Waren missbraucht, kann einer unbefugten Nutzung oder Sperrung von Strassen und Wegen durch Baumaterialien, Gerüste und Absperrwände kein Verständnis entgegengebracht werden. Sie behindern Dritte, bringen diese in Zeitnot und verursachen damit gefährliche Situationen. Zudem behindern sie Rettungsfahrzeuge auf ihrem Weg zu hilfeschenden Personen oder schwere Löschfahrzeuge auf dem Weg zu einem Einsatz. Deshalb ist die Benützung von öffentlichem Grund und Boden bewilligungspflichtig.



Gesteigerter Gemeindegebrauch – eingeschränkte Durchfahrt

Behinderungen des Verkehrs durch Baustelle

Fotos: EWG



Folgende Informationen und Unterlagen sind einem Gesuch um Benützung von öffentlichem Grund und Boden beizulegen:

- Vollständig ausgefülltes Gesuch um *Bewilligung von öffentlichem Grund und Boden*
- Situationsplan, auf dem die benötigte Verkehrsfläche eingetragen ist, einschliesslich der Masse, und – wenn es sich im Strassenbereich befindet – der befahrbaren Breite.

Generell gilt, es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen. Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer muss gewährleistet sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung zur Benützung von öffentlichem Grund und Boden.

Strassensperrungen

Was ist eine Strassensperrung? Eine Strassensperrung ist eine vorübergehende Sperrung einer Strasse, in eine oder beide Fahrrichtungen, für bestimmte Fahrzeugkategorien, Fussgänger oder alle Verkehrsteilnehmer.

Es gibt verschiedene Arten von Strassensperrungen mit unterschiedlichen gesetzlichen/reglementarischen Grundlagen. Die wesentlichen Strassensperrungen sind:

- Strassensperrungen aufgrund von Materialumschlag oder Arbeiten an einer Baustelle, wie etwa eine Kranmontage/-demontage – gesteigerter Gemeindegebrauch
- Sperrungen aufgrund von Arbeiten im Strassenbereich, beispielsweise Belagsarbeiten, Grabarbeiten – Strassengesetz (Art. 102)
- Sicherheitssperrungen einer Strasse – Polizeirecht

Eine Strassensperrung, die im Zusammenhang mit einer Baustelle erfolgen soll, bedeutet immer eine Benützung von öffentlichem Grund und Boden und unterliegt der Bewilligungspflicht der EWG. Demzufolge ist ein Gesuch einzureichen. Dieses muss folgende Angaben und Unterlagen beinhalten:

- Eine detaillierte Begründung, wo und warum genau die Sperrung notwendig wird – die Notwendigkeit der Strassensperrung
- Umfahrungsmöglichkeit der Sperrung, also eine alternative Route für den fahrenden Verkehr und Fussgänger – Umleitung
- Signalisation der Sperrung und mögliche Umleitung
- Einsatz eines Verkehrsdienstes

Diese Informationen sind für die EWG zwingend erforderlich, um ihrer Aufgabe der Gewährleistung der Sicherheit nachzukommen. Um ein solches Gesuch prüfen und bewilligen zu können, benötigt die Abteilung «Öffentliche Sicherheit» ausreichend Zeit, da eventuell Abklärungen mit weiteren Parteien (z. B. Blaulichtorganisationen) vorgenommen werden müssen. Anschliessend müssen gegebenenfalls Bedingungen und Auflagen festgelegt werden.

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten im Strassenbereich können Strassensperrungen oder zumindest Behinderungen auftreten, je nach Art und Umfang der Arbeiten. Für Grabarbeiten wird eine Bewilligung der Abteilung «Tiefbau» benötigt.

Die Abteilung «Tiefbau» ist für die Arbeiten auf und in den Strassen verantwortlich, weshalb deren Mitarbeitende die Gesuche für Grabarbeiten prüfen, beurteilen und bewilligen. Dafür muss ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden, das Gesuchformular findet sich auf der Homepage der EWG (www.gemeinde.zermatt.ch/tiefbau). Ein zwingend notwendiger Bestandteil des Gesuches um Grabarbeiten sind die Werkleitungspläne aller Werke, namentlich EWZ, Wasserversorgung, Swisscom, Valaiscom und Abwasserversorgung. Unvollständige Gesuche können nicht behandelt werden. Vor dem Erhalt der Bewilligung oder Zustimmung der Abteilung «Tiefbau» darf mit «dringenden Arbeiten» nicht begonnen werden.

Für GesuchstellerInnen bedeutet das: Für die Bewilligung eines Gesuchs um Grabarbeiten muss genug Zeit eingeplant werden. Jede Bewilligung eines Grabgesuchs wird mit Auflagen und Bedingungen versehen, welche befolgt werden müssen.

Während der touristischen Hauptsaison im Winter und Sommer werden ausschliesslich dringende, nicht verschiebbare Arbeiten bewilligt (z. B. Rohrbrüche in Trinkwasserzuleitungen).

In der nächsten Ausgabe der «Zermatt Inside» werden die Aushubzeiten für das Jahr 2024 veröffentlicht.